

# Domain-Namensschutz für öffentlich-rechtliche Körperschaften

---

VON RECHTSANWALT LUKAS FÄSSLER, ZUG

## **Darstellung der rechtlichen Aspekte für den Schutz von Domain-Namen öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Auseinandersetzung mit privaten Ansprechern.**

Rechtliche Ausführungen gestützt auf einen derzeit hängigen Musterprozess am Handelsgericht des Kantons Aargau.

Die Ausführungen sind entpersonalisiert, weshalb ein Rückschluss auf den laufenden Prozess nicht möglich ist.

**Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit Einverständnis der Autoren verwendet werden.**

Dokument	Dokument2
Version:	1.0
Datum:	27/04/2001
Ersetzt Dokument vom:	keines
Autor:	© Lukas Fässler, Rechtsanwalt, Artherstrasse 23a, CH-6300 Zug © Werner Zraggen, Mainaustrasse 19, 8034 Zürich Fässler Sidler Dehmer Zraggen Rechtsanwälte <a href="http://www.fsdz.ch">www.fsdz.ch</a>
Letzte Änderung von:	9.3.2001
Autorisiert:	Nur zum Lesen
Freigabe am:	9.3.2001 FI

## **I. Rechtsbegehren:**

- „1. Es sei die Beklagte unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB zu verpflichten, den Gebrauch des Internet-Domainnamens „gemeinde.ch“ mit sofortiger Wirkung zu unterlassen und für diesen Domainnamen gegenüber der schweizerischen Registrationsstelle für Domainnamen, SWITCH CH/LI DOM-REG, Limmatquai 138, 8001 Zürich, eine Löschungserklärung im Sinne von Ziffer 14 der SWITCH Domain Policy abzugeben.*
  
- 2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.“*

## II. Prozessuale Grundlagen

1. Als politische Gemeinde steht die Klägerin im Genuss des Namensschutzes gemäss Art. 29 ZGB, weshalb sie zur Klageerhebung gegen Namensanmassungen im Sinne von Art. 29 Abs. 2 ZGB aktivlegitimiert ist.

Die Klägerin nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft auch direkt am Austausch marktfähiger Güter teil. Sie kann für die damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen denselben wettbewerbsrechtlichen Schutz wie Private beanspruchen. Der Klägerin steht deshalb die Aktivlegitimation auch mit Hinblick auf die eingeklagte Verletzung von Art. 3 lit. d UWG zu.

2. Die Beklagte registrierte am 22. Dezember 1997 den Domainnamen [www.gemeinde.ch](http://www.gemeinde.ch). Die klägerischen Ansprüche richten sich gegen die Reservierung dieses Domainnamens unter der Top-Level-Domain.ch, da die Beklagte dadurch der Klägerin den Internet-Auftritt unter ihrem eigenen Namen [www.gemeinde.ch](http://www.gemeinde.ch) verunmöglicht. Die Passivlegitimation der Beklagten ist dadurch gegeben.
3. Die Beklagte reserviert die Internet-Adresse [www.gemeinde.ch](http://www.gemeinde.ch) unter der Firma xy & Partner GmbH, welche eine Agentur für Marketingkommunikation ist (vgl. Handelsregisterauszug). Die Firma xy & Partner GmbH hat bis zum Auswertungsdatum 00. Monat 0000 nicht weniger als 38 Domain-Namen reserviert. Das vorliegende Verfahren betrifft damit das von der beklagten Partei betriebene Gewerbe.
4. Gemäss § 404 Abs. 1 lit. a ZPO (AG) kann die Klägerin, soweit sie sich auf den Namensschutz im Sinne von Art. 29 ZGB beruft, das Handelsgericht als zuständiges Gericht wählen, wenn nur die Beklagte im Handelsregister eingetragen ist, die übrigen Voraussetzungen der handelsgerichtlichen Zuständigkeit jedoch gegeben sind. Die vorliegende Streitsache betrifft das von der Beklagten betriebene Gewerbe. Gemäss der nachfolgenden Ziffer 7 ist der Streitwert für die Berufung ans Bundesgericht

gegeben, weshalb das Handelsgericht als für die Beurteilung der vorliegenden Streitsache berufen ist.

Im übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Aargau als einzige kantonale Instanz aus § 404 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ZPO (AG), da die Klägerin ihr Rechtsbegehren auf Art. 3 lit. d UWG (Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb) stützt.

5. Die Klägerin beabsichtigt, neben ihrer eigenen Präsentation und der inskünftigen Einführung des e-Governements im Internet unter dem Domain-Namen [www.gemeinde.ch](http://www.gemeinde.ch) auch eine Plattform für Vereinstätigkeiten, Kultur usw. zur Verfügung zu stellen. Insbesondere beabsichtigt die Klägerin, das zz-Museum, welches in ihrem Eigentum steht, via Internet weltweit bekannt zu machen und zu vermarkten. Die Klägerin schätzt daher den Streitwert auf CHF 00000.--, mindestens ist jedoch der Streitwert für die Berufung ans Bundesgericht gegeben. Dies, da dem Internetverkehr, mithin auch dem im Streit liegenden Domain-Namen, immer mehr Bedeutung zukommt und eine genaue Bezifferung des Streitwertes nicht möglich ist. Verwiesen sei hierzu auf die geschätzten Streitwerte der Domain-Namen „berner-oberland“ mit CHF 60'000.-- und „Luzern“ mit CHF 100'000.--, wobei anzufügen ist, dass beim Streitwert für den Domain-Namen [www.luzern.ch](http://www.luzern.ch) offensichtlich von der Stadt Luzern keine wirtschaftlichen Interessen mit Bezug auf die Nutzung dieses Domain-Namens geltend gemacht worden waren.
6. Die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts des Kantons Aargau ergibt sich daraus, dass für Klagen betreffend Persönlichkeits- und Datenschutz, insbesondere Klagen auf Namensschutz, gemäss Art. 12 lit. c GestG die Gerichte am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig sind. Für Klagen aus unerlaubter Handlung sieht Art. 25 GestG ein Forum am Wohnsitz oder Sitz der geschädigten Person oder am Handlungs- oder am Erfolgsort vor (vgl. Art. 12 lit. c und Art. 25 Gerichtsstandsgesetz, GestG, SR 272). Die Klägerin ist die politische Gemeinde ..... weshalb die örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes des Kantons Aargau gestützt auf Art. 12 lit. c und Art. 25 GestG gegeben ist.

### III. Rechtliches:

11. Die Klägerin stützt ihren Anspruch auf Art. 3 lit. d UWG und auf Art. 29 ZGB. Sie kann sich als öffentlich-rechtliche Körperschaft auf beide Bestimmungen berufen.

#### A. Unlauterer Wettbewerb:

Gemäss Art. 3 lit. d UWG handelt unlauter, wer Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen. Die Verwechslungsfälle müssen dabei nicht eingetreten sein, es genügt die begründete Wahrscheinlichkeit, dass eine Verwechslung eintreten kann (vgl. Pedrazzini, Unlauterer Wettbewerb, Bern 1992, S. 86).

12. Wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften direkt oder indirekt am freiwilligen Austausch marktfähiger Güter teilnehmen, können sie für die damit verbundenen wirtschaftlichen Interessen denselben wettbewerbsrechtlichen Schutz wie Private beanspruchen. Soweit sie nicht amtlich handeln, sind sie wie diese berechtigt, gestützt auf das UWG gegen wettbewerbswidriges Verhalten anderer klageweise vorzugehen (BGE 123 III 399 f., E. 2a). Ein direktes Wettbewerbsverhältnis mit der Gegenpartei ist nicht erforderlich (BGE 121 III 174).
13. Eine Verwechslung kann darauf zurückzuführen sein, dass jemand zur Individualisierung seiner Leistungen ein Kennzeichen verwendet, das mit dem vorbenutzten Kennzeichen des Mitbewerbers verwechslungsfähig ist. Dazu gehören Namen, Marken, Firmen etc. (Pedrazzini, a.a.O., S. 96). Eine Verwechslungsgefahr schafft insbesondere, wer einen in weiten Kreisen sehr bekannten Namen übernimmt. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob der streitige Name zum Gemeingut gehört und daher nach Art. 1 lit. a MSchG vom Markenschutz ausgeschlossen ist (Obergericht Luzern, Entscheid der I. Kammer vom 23.5.2000 i.S. Stadt Luzern, S. 6).

Auch ein Erstanmelder eines Domainnamens (Prinzip „first come, first served“) kann den Gebrauch eines freihaltebedürftigen geografischen Namens wie „Gemeinde ...“ nicht vorbehaltlos

beanspruchen. Einerseits darf eine gemeinfreie Bezeichnung, welche durch langen Gebrauch zum Individualzeichen geworden ist, nicht in einer Konkurrenzbezeichnung geführt werden. Andererseits ist die Verwendung einer gemeinfreien Bezeichnung untersagt, soweit damit die Gefahr von Verwechslungen geschaffen wird, der nicht mit geeigneten Zusätzen oder auf andere Weise begegnet werden kann (BGE 126 III 239, E. 3b, S. 246; 117 II 199 E. 2a/bb, S. 201/2).

14. Mit der Reservierung des Domainnamens verunmöglicht die Beklagte der Klägerin die Verwendung ihres Namens für den Internet-Auftritt unter der Top Level Domain „www.gemeinde.ch“. Da dieser Domainname aus technischen Gründen eine eindeutige Adresse darstellt, kann die Klägerin auch nicht auf eine andere Adresse ausweichen. Soweit also die Nutzung des Internet in Frage steht, führt die Registrierung des Domainnamens zur Monopolisierung der entsprechenden Bezeichnung zugunsten des Erstanmelders.
  
15. <Vorname> <Name>, der Geschäftsführer der Beklagten, behauptet am xx.xxx.0000, dass er diesen Domainnamen für seine Kinder reserviert habe. Am xx.xxx.0000 behauptet er, dass er den Domain-Namen für sich selber reserviert habe, um ihn in Zusammenhang mit dem Familiennamen <Name / gleichlautend wie Gemeindename> zu nutzen. Diese Behauptungen widersprechen sich und sind zudem auch durch eigenes Verhalten widerlegt.

Vorab ist festzuhalten, dass nicht <Vorname> <Name>, Geschäftsführer der Firma xy & Partner GmbH, den Domainnamen „www.gemeinde.ch“ reserviert hat, sondern eine juristische Person, die entsprechende GmbH. Die Reservierung des Domainnamens ist in der Datenbank der Registrierungsstelle SWITCH auf den Namen der Beklagten eingetragen.

Die Beklagte ist damit Inhaberin des reservierten Domain-Namens.

Die Reservierung von fremden Namen durch die Beklagte ist zudem in keiner Weise durch den Zweck der Gesellschaft zu rechtfertigen.

Im übrigen ergibt die Auswertung des Kundendienstes von SWITCH über alle von der Beklagten reservierten Domainnamen ein Bild, das die Vermutung aufkommen lässt, dass es sich bei der entsprechenden Begründung der Beklagten resp. deren Geschäftsführer <Vorname> <Name> schlichtweg um eine Lüge, zumindest jedoch um eine „Schutzbehauptung“ handelt.

Die Beklagte hat nämlich bis zum Auswertungsdatum am 00.00.0000 nicht weniger als 38 Domainnamen auf ihren Namen reserviert. Die reservierten Namen haben zum Teil überhaupt nichts mit der Tätigkeit der Beklagten zu tun, sodass der Eindruck nicht von der Hand zu weisen ist, dass die Beklagte Domainname-Grabbing (Domainnamen-Piraterie) betreibt.

16. Die Klägerin wird auch bereits schon durch die blosser Reservierung des Domainnamens ohne ein Aktivschalten durch die Beklagte gezwungen, auf einen Ersatzdomainnamen auszuweichen. Ein solcher Ersatzname (z.B. wie von der Beklagten vorgeschlagen: [www.gemeinde-name.ch](http://www.gemeinde-name.ch)) vermag jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht zu befriedigen und muss von der rechtmässigen und alleinigen Inhaberin des Gemeindepens „gemeindenname“ nicht akzeptiert werden.

Vorerst beherbergt die Gemeinde „gemeindenname“ ein weltweit beachtetes Museum. Deshalb kann ein solcher Alternativdomainname insbesondere ausserhalb des deutschsprachigen Raums nicht genügen, da sich die weltweit interessierten Online-Informationenbezüger grundsätzlich bei der Suche nach entsprechenden Namen an das jeweils Naheliegendste, nämlich den bekannten Gemeindepens halten werden.

Zudem hat sich in der Schweiz und insbesondere auch in den deutschsprachigen Nachbarländern bezüglich Domainnamen von Städten und Gemeinden eine Standardisierung herausgebildet. Die überwiegende Anzahl aller Schweizer Gemeinden ist im Internet unter dem geographischen Namen ohne jeden Zusatz präsent. Die von SWITCH für die Klägerin durchgeführte Auswertung über alle registrierten Domainnamen von schweizerischen Städten und Gemeinden spricht für sich. Am

12.4.2000 waren bei SWITCH 1382 Städte und Gemeinden mit Domainnamen registriert. Keine einzige verwendet irgendeinen individualisierenden Zusatz.

Schweizerische Gebietskörperschaften treten somit ausnahmslos unter der Top-Level-Domain „.ch“ unter ihrem eigenen Namen auf. Ein solcher Internetauftritt einer Gemeinde unter dieser Top-Level-Domain ist nicht nur verständlich, sondern drängt sich auch auf, da sich unter dem Länderkürzel der Schweiz („.ch“) nachgewiesenermassen die Usanz der zusatzlosen Namensnennung der Gebietskörperschaft herausgebildet hat. Für die Klägerin würde ein Abweichen von dieser Usanz bedeuten, dass sie als einzige oder eine der ganz wenigen für die Online-Informationsbezüger mit abweichender Domainnamensbezeichnung auftreten würde (vgl. dazu auch: Jann Six, Der privatrechtliche Namensschutz von und vor Domänennamen im Internet, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich 2000, S. 66 N. 136).

17. Die Rechtsprechung hat sich bisher auch klar dagegen ausgesprochen, im Konfliktfall das Gemeinwesen dazu zu verpflichten, ihrem Domainnamen einen Zusatz wie „Stadt“ oder „Gemeinde“ oder „Bezirk“ hinzuzufügen (OLG Karlsruhe vom 9.6.1999; 6. Zivilsenat 6 U 62/99 i.S. Gemeinde Badwildbad; LG Ansbach vom 5.3.1997, 2 O 99/97, i. S. Gemeinde Ansbach; LG Braunschweig vom 28.1.1997, 9 O 450/96 i.S. Stadt Braunschweig; LG Mannheim vom 8.3.1996; 7 O 60/96 i. S. Stadt Heidelberg; OLG Brandenburg vom 12.4.2000, 1 U 25/99 i.S. Gemeinde Luckau; Amstgericht Luzern Stadt vom 4. Dezember 2000 und zahlreiche weitere).
18. Analog der Grundsätze bösgläubiger Markenmeldungen handelt die Beklagte bösgläubig, weil sie in der Absicht, die Gemeinde <gemeindenname> am Gebrauch ihres Namens auf dem Internet zu hindern oder zu erschweren, diesen Namen als Domainnamen reserviert und/oder benützt. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Beklagte die fragliche Bezeichnung schon in Benutzung genommen hat, es genügt, dass sie beabsichtigt, die Bezeichnung zu benutzen (vgl. LG Braunschweig vom 28.1.1997, 9 O 450/96 i.S. Stadt Braunschweig).

19. Unlauter ist nicht nur das Herbeiführen einer Gefahr von Verwechslungen im engeren Sinne (z.B. durch eine unmittelbare Fehlzuleitung von Leistungen), sondern auch der Gefahr einer irrtümlichen Annahme besonderer wirtschaftlicher, ideeller, informationeller Beziehungen zwischen diesem und dem Dritten (BGE 116 II 368; 114 II 111; 109 II 489). Je offenkundiger die mit der Registrierung des Domainnamens verbundene Absicht ist, desto geringere Anforderungen sind an die objektiv bewirkte Behinderung des rechtmässigen Kennzeicheninhabers zu stellen.

B. Namensrecht:

Die Klägerin kann sich auf ihren Namen als öffentlich-rechtliche Körperschaft berufen. Objekt des Namensschutzes nach Art. 29 ZGB sind insbesondere auch die Namen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Innerhalb der Namen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts kommt den Gemeindenamen ein besonderer Stellenwert zu, weil die Versuchung für Private gross ist, von einem solchen Namen profitieren zu wollen (Jann Six, a.a.O., S. 11 N. 23).

20. Der namensrechtliche Schutz einer Gemeinde an ihrem Namen und Domainnamen wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass es natürliche oder juristische Personen mit demselben oder einem ähnlichen Namen gibt. Wie in einer solchen namensrechtlichen Pattsituation zu entscheiden wäre, kann vorliegend offen bleiben, denn die Streitparteien befinden sich gar nicht in einer namensrechtlichen Pattsituation. Die Privatperson <Vorname> <Name>, welche allenfalls Rechte am zivilstandsrechtlich registrierten Namen „Name“ und damit auch am Domainnamen geltend machen könnte, hat gerade den Domainnamen „www.gemeinde.ch“ nicht registriert. „gemeinde.ch“ ist von der juristischen Person Firma xy & Partner GmbH bei SWITCH reserviert worden. Es kollidieren somit nicht privatrechtliche Namensrechtsansprüche (Gleichnamigkeit), sondern das Namensrecht einer öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaft steht den allfälligen Namensrechten einer juristischen Person (Firma der GmbH) gegenüber. Diese juristische Person ist aber unter der Firma xy & Partner GmbH im Handelsregister eingetragen. Deshalb kann sie keine Namensrechte am Namen „Name“ geltend machen. Sie hat für den Internetauftritt der Firma

xy & Partner GmbH einen eigenen Domainnamen reserviert ([www.firma-partner.ch](http://www.firma-partner.ch)).

21. Die Beklagte hat unter dem ihr nicht zustehenden Namen „Name“ ([www.gemeinde.ch](http://www.gemeinde.ch)) noch keine Angebote abrufbar, weil sie lediglich eine Registrierung im entsprechenden Domainnamen-Register der SWITCH vorgenommen hat, ohne diesen aktiv für einen Internetauftritt zu nutzen. Der Namensschutz nach Art. 29 Abs. 2 ZGB erfordert eine Anmassung des Namens. Diese geschieht bereits durch die Registrierung selbst. Sie ist gar nicht möglich, ohne dass der Domainname mitgeteilt und somit gebraucht wird. Gerade durch die Anmeldung eines fremden Namens wird er in Verbindung mit der Person des Anmeldenden gesetzt (denn die Registrierung erfordert ausdrücklich die Angabe der Person, für welche der Domainname registriert werden soll). Eine Abfrage in der „Who-is Datenbank“ der Registrierungsstelle SWITCH, die auch alle inaktiven Domainnamen zur Kenntnis bringt, lässt an der Zuordnung keinen Zweifel aufkommen. Schliesslich wird durch die Bezahlung einer jährlich wiederkehrenden Registrierungsgebühr an dieser Verbindung konkludent festgehalten. Durch dieses Verhalten sind Interessen genug verletzt, um eine Namensanmassung im Sinne von Art. 29 ZGB zu bejahen (vgl. Jann Six, a.a.O., N. 80 und 81 S. 40 und 41).

Die Beklagte hat den Namen der Klägerin als Domainnamen registrieren lassen und macht damit explizit Gebrauch des der Klägerin zustehenden Namens. Dem entspricht auch die im Schrifttum zum Markenrecht geäusserte Ansicht, dass ein Gebrauch bereits mit der Eintragung im Handelsregister, im Branchenregister oder in einem Adressverzeichnis vorliege (Lucas David, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht (Basler Kommentar), Markenschutzgesetz, Muster- und Modellgesetz, 2. Auflage, Basel 1999, N. 23 zu Art. 13 MSchG). Allein schon in der Tatsache, dass die Beklagte den Namen der Klägerin bei der Registrierung gegenüber der Vergabestelle SWITCH verwendet hat, stellt eine Verwendung des Namens dar (LG München vom 17.9.1997, 1 HKO 12216/97 i. S. „deutsches-theater.de“).

22. In der Verwendung eines fremden Namens ist eine unerlaubte Namensanmassung zu sehen, falls dadurch schützenswerte Interessen des Namensträgers beeinträchtigt werden. Die Beklagte wird den reservierten Domainnamen nach der geltenden Rechtsordnung zum Namensrecht niemals aktiv benutzen können, weil dadurch sofort die Gefahr bestehen würde, dass das Publikum den Dritten für den Namensträger hält (Identitätsinteresse). Da in diesem Falle sofort auch der Anschein entsteht, der fremde Name habe etwas mit dem neuen Namensträger persönlich oder mit dessen Tätigkeiten zu tun, resp. es bestehe eine irgendwie gelagerte Verbindung, entsteht im Moment einer allfälligen Aktivschaltung eine Verwechslungsgefahr und damit eine unerwünschte Namensassoziation, welche die Klägerin als im Verhältnis zur Beklagten alleinige und rechtmässige Inhaberin des Namens „Name“ unter Art. 29 ZGB nicht hinzunehmen hat. Damit wird es der Beklagten unmöglich, den Domainnamen [www.gemeinde.ch](http://www.gemeinde.ch) jemals zu gebrauchen. Der Name ist für die Beklagte im Internetverkehr unbrauchbar und verletzt die Namensrechte der Klägerin. Deshalb ist eine Verweigerung der Namensübertragung durch die Beklagte auch nicht vor dem Grundsatz von Art. 2 ZGB (Handeln nach Treu und Glauben) zu rechtfertigen. Die Klägerin wird im Gebrauch ihres Namens behindert, ja im Internetverkehr ausgeschlossen. Das Recht des Namensträgers auf Gebrauch seines Namens wird insbesondere durch die jährliche Erneuerung der Reservationsgebühr durch konkludentes Verhalten behindert. Soweit der allein rechtmässige Namensträger ein rechtlich schützenswertes Interesse am Gebrauch eines aus seinem Namen gebildeten Domainnamens hat, stellt eine Behinderung dieses Gebrauchs einen unzulässigen Eingriff in die Persönlichkeit nach Art. 28 ZGB dar. Die Beklagte kann denn auch keinen einzigen Rechtfertigungsgrund für ihre Namensanmassung anführen.

Die Verunmöglichung des Gebrauchs eines bestimmten Namens verletzt das Namensrecht auch, weil dieser Gebrauch auch Teil des positiven Gehalts des Namensrechts ist. Das Namensrecht verleiht dem Namensträger nicht nur das Recht, seinen Namen zur Kennzeichnung der eigenen Person zu verwenden, sondern es berechtigt ihn auch, von ihm selbst geschaffene Werke und Einrichtungen (Internetauftritt) nach seinem Namen zu

bezeichnen und unter dem eigenen Namen am Geschäftsverkehr (Informationsangebot über das Internet) teilzunehmen. Die Klägerin ist als einzige berechtigt, unter dem Domainnamen [www.gemeinde.ch](http://www.gemeinde.ch) nicht nur Informationen über das Gemeinwesen sondern auch Informationen vom Gemeinwesen zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu: LG Mannheim vom 8.3.1996, 7 O 60/96 i.S. Stadt Heidelberg).

23. Der Beklagten kann und muss ohne weiteres zugemutet werden, allein unter ihrem bereits aktiv geschalteten Domainnamen „www.....ch“ und [www.xyfirma.ch](http://www.xyfirma.ch) aufzutreten. Nur diese Namen, insbesondere der Zweitgenannte, lassen keine Zweifel an der Identität aufkommen. Der Name „Name“ ohne jeden weiteren Zusatz wird im geschäftlichen Verkehr ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Gemeinwesen verwendet. Er geniesst dort wie auch im üblichen Sprachgebrauch eine so überragende Verkehrsgeltung, dass der Klägerin ein Ausweichen auf einen anderen Domainnamen wegen der damit verbundenen Behinderung seines Informationsauftritts auf dem Internet nicht zugemutet werden kann. Diese Argumentation wird durch das bereits in Ziffer 16 dargelegte Faktum untermauert, dass die schweizerischen Städte und Gemeinden unter ihrem (zusatzlosen) Namen im Internet auftreten und ihre Informationen verbreiten.

---

© Lukas Fässler, Rechtsanwalt & Informatikexperte, Artherstrasse 23a, 6300 Zug  
© Werner Zraggen, Rechtsanwalt, LL.M, Mainaustrasse 19, 8034 Zürich

© Fässler Sidler Dehmer Zraggen, Rechtsanwälte [www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)

12.4.2001